

AZ 15.29-4 Nr. 29/13

An die
Evang. Dekanatämter

Betr.: Kirchliche Verordnung über die fachliche Begleitung evangelischer Kindertagesstätten

Beil.: 2 Mehrfertigungen
3 Verordnungen

Die in der Anlage beigefügte kirchliche Verordnung über die fachliche Begleitung evangelischer Kindertagesstätten ist schon am 20. November 1990 in gemeinsamer Sitzung des Oberkirchenrats und des Ständigen Ausschusses der Landessynode verabschiedet worden. Es war vorgesehen, sie gleichzeitig mit erläuternden und konkretisierenden Ausführungsbestimmungen und insbesondere einer Musterdienstanweisung in Kraft zu setzen. Die Arbeit an diesen zusätzlichen Regelungen und Hinweisen hat sich jedoch sehr verzögert und ist leider noch nicht abgeschlossen. Die Verordnung wird deshalb demnächst vorweg im Amtsblatt verkündet werden.

Für die Handhabung der Verordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 2 Abs. 3 des Diakoniegesetzes (Abl. 50 S. 415, RS Nr. 290) gehört der Betrieb und damit auch die fachliche Begleitung von Kindertagesstätten zu den diakonischen Aufgaben. Deshalb sieht die Verordnung in den §§ 4 und 5 vor, daß für die Anstellung und Entlassung der Fachberaterinnen und für die Ausübung der Fachaufsicht der Diakonische Bezirksausschuß zuständig ist, sofern die Bezirkssatzung nichts anderes regelt. Als eine solche andere Regelung kommt vor allem die Bildung eines beschließenden Ausschusses in Betracht. Auch die Übertragung der entsprechenden Aufgaben auf den Kirchenbezirksausschuß ist möglich. Die Bezirkssatzung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Seine Beratung sollte vor der Beschlußfassung in der Bezirkssynode in Anspruch genommen werden.

Die Verordnung ist vor ihrer Verabschiedung mit dem Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft Diakonischer Dienste der Evang. Kirchenbezirke in Württemberg erörtert worden. Er wird auch mit den noch in Arbeit befindlichen Ausführungsbestimmungen einschließlich einer Musterdienstanweisung befaßt werden.

Die beiliegenden Mehrfertigungen sind zur Unterrichtung der Kirchenbezirksschüsse und der Diakonischen Bezirksausschüsse bestimmt. Den Schuldekanen werden Mehrfertigungen unmittelbar zugehen.

I.V.
(gez.) Dietrich
Direktor

Beglaubigt
Kanzleiabteilung: